

18

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO § 286 (C)

Rechtssatz: Bricht in einem Neubau 11 Wochen nach der Errichtung einer Decke ohne ersichtlichen Anlaß ein grösseres Stück aus ihr heraus, so spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine schuldhaft fehlerhafte Errichtung.

Aktenzeichen: VI ZR 139/56

Urteil des BGH vom 27. September 1957 OLG Hamburg

Verkündet am 27. September 1957
Kriegel, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Ludwig L. [REDACTED] in H. [REDACTED] -
Gr. F. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Heinrich E. [REDACTED], Bauausführungen in
H. [REDACTED]-A. [REDACTED], L. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. September 1957 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer,
Martin, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 20. März 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

An dem Neubau H[REDACTED]-A[REDACTED], K[REDACTED]straße 2 führte vertragsgemäß die Beklagte die Maurerarbeiten, der Kläger die Montage der Heizung aus. Zu den Arbeiten der Beklagten gehörte die Herstellung der Betondecken, die als Kiesbetondecken mit einem Trägerabstand von 1 m auszuführen waren. Am 5. April 1952 arbeitete der Kläger im Badezimmer der zweiten Etage, um Rohre zu verlegen, die zwischen der Wand und einem Eisenträger durch die Decke geführt werden sollten. Plötzlich brach an der Stelle, an der der Kläger stand, aus der Decke unter der Fensterbrüstung aus der ca. 1 m breiten Fläche zwischen zwei Trägern ein Stück heraus. Der Kläger stürzte durch das entstandene Loch auf den Fußboden des ersten Obergeschosses. Er brach sich vier Rippen und erlitt Blutergüsse. Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils war die Decke in der Woche vom 17. bis 23. Januar 1952 von der Beklagten geschüttet worden.

Der Kläger hat von der Beklagten Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangt. Er hat behauptet, die Beklagte habe die Decke nicht ordnungsgemäß hergestellt. Entweder sei die Decke bei Frost geschüttet worden oder das Mischungsverhältnis von Kies und Zement sei nicht richtig gewesen oder es sei zu früh eine Belastung vorgenommen worden. Die Verantwortung dafür, daß die genaue Ursache nicht festgestellt werden könne, obliege der Beklagten, die das Loch alsbald wieder habe schließen lassen, ohne der Berufsgenossenschaft Anzeige zu machen oder Betonreste aufzuheben. Er, der Kläger, habe vier Wochen zu Bett liegen müssen und drei Monate zusätzlich zwei Arbeiter wegen seiner Arbeits-



unfähigkeit einstellen müssen. Schließlich habe er sein erst nach dem Kriege wieder errichtetes Geschäft, weil er sich nicht rechtzeitig habe um Aufträge kümmern können, aufgeben müssen. Der Kläger hat seinen Schaden einschließlich eines Schmerzensgeldes im ersten Rechtszug auf 9 800 DM berechnet, in der Berufungsinstantz aber nur noch 6 100 DM verlangt.

Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt. Sie hat den Klageanspruch dem Grunde und der Höhe nach bestritten. Sie hat behauptet, die Decke sei ordnungsgemäß geschüttet worden, für eine vorzeitige Belastung trage nicht sie, sondern der Bauleiter die Verantwortung. Sie habe die Beweisführung des Klägers weder vereitelt noch erschwert. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers mußte Erfolg haben.

I. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht dem Kläger gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Insoweit wird die Entscheidung des Berufungsgerichts offenbar auch nicht angegriffen.

II. Rechtlichen Bedenken begegnen jedoch die Ausführungen des Berufungsgerichts zum Beweise des ersten Anscheins. Es ist der Auffassung, der gesamte ihm unterbreitete Sachverhalt ließe keinen Tatbestand erkennen, bei dem nach der

Erfahrung des Lebens ein so hohes Maß von Wahrscheinlichkeit für das Verschulden des Beklagten spräche, daß demgegenüber die gegenteilige Annahme völlig zurückträte. Wie die weiteren Ausführungen ergeben, ist das Berufungsgericht sich jedoch des Sinnes des Anscheinsbeweises nicht klar gewesen. Es hat nämlich nicht zwischen dem Tatbestand, der den Anscheinsbeweis zugunsten des Klägers zuläßt und den Tatsachen unterschieden, die vom Beklagten zu beweisen und geeignet sind, den Beweis eines typischen Geschehensablaufs zu entkräften. Vielmehr hat es solche Umstände, die den prima facie Beweis entkräften können, in die Gesamtbetrachtung miteinbezogen und daher angenommen, ein Anscheinsbeweis entfalle. So hat es sogar die Ausführungen des Sachverständigen, es könne nicht gesagt werden, worauf das Durchbrechen der Decke zurückzuführen sei, es sei möglich, daß Material verfrüht auf die Decke gesetzt und Stöße den Beton in seiner Festigkeit berührt hätten, mit herangezogen um darzulegen, daß kein Anscheinsbeweis zugunsten des Klägers gegeben sei. Dies ist rechtlich verfehlt.

Fest steht, daß der Kläger in einem Neubau etwa elf Wochen nach der Schüttung einer Decke ohne ersichtlichen Grund durch sie gestürzt ist. Ein derartiger Deckeneinbruch legt aber nach der Lebenserfahrung zunächst die Annahme nahe, daß die Decke fehlerhaft errichtet ist und daß der Fehler auf einer vom Hersteller zu vertretenden Fahrlässigkeit beruht. Dieser nach der Lebenserfahrung sich aufdrängenden Vermutung kann sich der beklagte Unternehmer nicht schon durch das Aufzeigen theoretischer Möglichkeiten entziehen, daß ein Deckeneinsturz auch bei ordnungsmäßiger

Deckenherstellung vorkommen könne. Vielmehr wird er Tatsachen behaupten und beweisen müssen, die die ernstliche Annahme nahelegen, daß der Deckenbruch auf Ursachen zurückzuführen ist, die ausserhalb seiner Organisations- und Verantwortungssphäre liegen.

Als eine solche Tatsache kann nicht der allgemeine vom Berufungsgericht aus dem Sachverständigengutachten übernommene Gedanke, es gäbe im Bauwesen nicht voraussehbare und nicht ohne weiteres erklärbare Momente, also Zufälle, anerkannt werden. Anders verhält es sich jedoch mit den Behauptungen, es habe eine übermäßige von der Beklagten nicht zu vertretende Belastung der Decke vorgelegen, bzw. Stöße von fallenden Lasten hätten der Decke ihre Festigkeit genommen. Sind solche Umstände geeignet, den Durchbruch zu erklären, so könnte, wenn sie feststellbar wären, damit der Anscheinsbeweis ausgeräumt werden. Insoweit fehlt es aber bisher an den erforderlichen Feststellungen. Die hierzu angestellten Erwägungen des Berufungsgerichts beruhen ersichtlich nur auf den Angaben des Sachverständigen, daß solche Umstände eine Erklärung des Durchbruchs sein könnten.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß es sich um Umstände handeln muß, die die Beklagte nicht zu vertreten hat. Das Berufungsgericht hat insoweit ausgeführt, es sei nur Aufgabe des Bauleiters, eine übermäßige Belastung zu vermeiden; dies wird näherer Erläuterung bedürfen. Soweit ersichtlich, ist allein die Beklagte für die Maurerarbeiten zuständig gewesen. Es könnten also im wesentlichen nur ihre eigenen Baumaterialien gewesen sein, die abgestellt wurden. Sodann wird zu prüfen

sein, ob die Beklagte die Decke nicht vorzeitig ausgeschalt hat. Es bleibt dem Kläger überlassen, seine Ausführungen hierzu dem Berufungsgericht zu unterbreiten.

III. Nun könnte allerdings, falls eine ernsthafte andere Möglichkeit als Ursache des Unfalls nicht nachweisbar ist, der Anscheinsbeweis, der für eine objektiv fehlerhafte Errichtung der Decke spricht, auch durch den Nachweis ausgeräumt werden, im Arbeitsbereich der Beklagten, also in der Sphäre ihrer Verantwortlichkeit, sei nicht fehlerhaft gehandelt worden. Die Beklagte müßte dabei allerdings beweisen - und an diesen Beweis wären strenge Anforderungen zu stellen - daß alle an der Errichtung der Decke beteiligten Personen ihres Arbeitsbereichs und sie selbst ordnungsgemäß gehandelt haben. Bleibt in ihrer Sphäre eine mögliche Ursache des Einbruchs ungeklärt, so ist der Beweis nicht geführt.

Da vor allem bei Betrieben mit einer grösseren Zahl von Beschäftigten dieser Beweis für ein ordnungsmäßiges Verhalten aller Beteiligten sehr schwer zu führen ist und daher vielfach ausscheidet, ist mit Rücksicht auf den bisherigen Vortrag der Parteien noch auf folgendes hinzuweisen: Trotz fehlerhafter Errichtung kann ein schuldhaft haftungsbegründendes Verhalten der Unternehmerin zu verneinen sein. Ist feststellbar, wer für die fehlerhafte Errichtung der Decke verantwortlich ist, so kann die Unternehmerin, soweit kein Organisationsfehler vorliegt, sich durch den Nachweis entlasten, sie habe bei der Auswahl und Überwachung der für den Fehler verantwortlichen Verrichtungsgehilfen usw. die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet. Vermag die Beklagte jedoch nicht zu beweisen, auf welchen oder

welche Verrichtungsgehilfen die aus ihrem Betrieb herrührende schädigende Ursache zurückzuführen ist, so muß sie zu ihrer Entlastung die Beobachtung der objektiv erforderlichen Sorgfalt für alle ihre Verrichtungsgehilfe führen, die als Urheber der fehlerhaften Errichtung in Betracht kommen könnten (BGHZ ^{III} 11/12 zu § 286 (C) ZPO = VersR 1953, 242).

IV. Da das Berufungsgericht nicht von den bisher erörterten Rechtsgrundsätzen ausgegangen ist, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Damit ist auch dem Kläger Gelegenheit gegeben, die erforderliche Aufteilung ihres Teilklageanspruchs auf die einzelnen Klagegründe nachzuholen (BGHZ 11, 192).

Dr. Kleinewefers

Dr. K. E. Meyer

Martin

Dr. Bode

Hauß